

Leitfaden für die Mitverlegung von Kabelschutzrohren bei über- oder innerörtlichen Infrastrukturmaßnahmen

zur VwV Breitbandförderung vom 01.08.2015

Breitband-Offensive Baden-Württemberg 4.0

Autor	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Bereich	Breitband
Kategorie	Leitfaden
Datum letzter Änderung	15.09.2017
Version	1.2
Status	In Kraft
Klassifizierung	Öffentlich

Versionskontrolle

Version	Datum	Änderungen
1.0	14.08.2015	Ersterstellung
1.1	28.06.2017	Kapitel 1 und 2 geändert, Kapitel 3 entfernt
1.2	15.09.2017	Verlinkungen S.8 geändert

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Beihilfe	4
1.2	Antragsberechtigte.....	4
1.3	Bewilligungsbehörde.....	4
1.4	Bedarfserhebung	4
1.5	Hinweis zum Landesdatenschutzgesetz	5
1.6	Begriffserläuterungen.....	5
1.7	Räumlicher Anwendungsbereich	6
1.8	Sachlicher Anwendungsbereich und Voraussetzungen	6
1.8.1	Allgemeine Voraussetzungen	6
1.8.2	Sachlicher Anwendungsbereich und formale Voraussetzungen	7
1.9	Grundsätze des Verfahrens	7
1.10	Gliederung des Verfahrens	7
2	Verfahrensschritte	8
2.1	Nachweis des weißen NGA-Flecks.....	8
2.1.1	Nachweis der Unterversorgung.....	8
2.1.2	Markterkundung	8
2.1.3	Veröffentlichung des Ergebnisses der Markterkundung.....	9
2.2	Konzeption der Mitverlegung	9
2.3	Einzelentscheidung durch das IM	10
2.4	Antrag bei der Bewilligungsbehörde	10
2.5	Bau der Breitbandinfrastruktur	11
2.5.1	Durchführung der Mitverlegung.....	11
2.5.2	Mitteilung des Baubeginns	11
2.6	Dokumentation und Berichte.....	11
2.6.1	Einmessung der Infrastruktur	11
2.6.2	Monitoring- und Berichtspflicht.....	12
2.6.3	Öffentlichkeitsarbeit	12
2.7	Auszahlung	12

1 Einleitung

Dieser Leitfaden ist für Gemeinden und Landkreise bestimmt, die eine fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung in ihrem Gebiet durch den Aufbau einer eigenen Breitbandinfrastruktur beseitigen wollen.

Gefördert werden können die Planung von Backbone- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen (ggf. mit dem Zwischenschritt des Aufbaus eines Hochgeschwindigkeitsnetzes), der Aufbau von Backbone-, Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen, die einmalige Anschubfinanzierung bei Überlassung des Netzbetriebs, die Mitverlegung von Kabelschutzrohren und die Pachtkosten der Anmietung von Breitbandinfrastruktur.

Dieser Leitfaden gilt für Verfahren auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 01.08.2015.

1.1 Beihilfe

Aufgrund des liberalisierten Telekommunikationsmarktes wird der Breitbandausbau grundsätzlich von den Telekommunikationsanbietern nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorangetrieben. Nur in den Fällen, in denen ein Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen nicht erfolgt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Breitbandunterversorgung mit Mitteln der öffentlichen Hand behoben werden. Hierzu ist das Marktversagen mittels einer Markterkundung nachzuweisen. Der Aufbau (einschließlich Mitverlegung) und die Überlassung von passiver Breitbandinfrastruktur durch die öffentliche Hand stellen gemäß der EU einen Beihilfetatbestand dar. Dabei ist unerheblich, ob die Gemeinde oder der Landkreis durch das Land gefördert werden.

Deshalb ist bei der Gewährung einer Beihilfe zu beachten:

1. Die Gewährung einer Beihilfe durch die öffentliche Hand darf nur erfolgen, wenn die Vorgaben des Leitfadens eingehalten und das Verfahren dokumentiert werden.
2. Eine Beihilfe ist gemäß Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Landkreise und Zusammenschlüsse von Gemeinden und/oder Landkreisen.

Handelt es sich beim Antragsteller um einen Zusammenschluss, ist die Anlage „Interkommunale Zusammenarbeit“ zu beachten.

1.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (IM), soweit nichts anderes bestimmt ist.

1.4 Bedarfserhebung

Eine Bedarfserhebung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Für den privaten Bereich wird ein Bedarf von mindestens 50 Mbit/s asymmetrisch (beim Herunterladen) und für den gewerblichen Bereich ein Bedarf von mindestens 50 Mbit/s symmetrisch (beim Herunter- und Hochladen) vorausgesetzt. Schulen werden wie Gewerbe behandelt. Für den gewerblichen Bereich (Gewerbetriebe, gewerbliche Telearbeit, Freie Berufe, land- oder forstwirtschaft-

schaftliche Betriebe) in Wohn- und Mischgebieten ist ein Bedarfsnachweis erforderlich (Vordruck „Bedarfsnachweis für Gewerbe in Wohn- und Mischgebieten“).

1.5 Hinweis zum Landesdatenschutzgesetz

Sofern für eine Bedarfserhebung eine Abfrage erforderlich ist, ist die Einwilligung der Betroffenen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 4 Landesdatenschutzgesetz einzuholen und darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse der Markterhebung anonymisiert veröffentlicht werden können.

1.6 Begriffserläuterungen

Ein **weißer NGA-Fleck** ist ein Gebiet, das nicht flächendeckend durch ein NGA-Netz versorgt wird und in dem in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren wahrscheinlich kein NGA-Netz errichtet werden wird.

Ein **grauer NGA-Fleck** ist ein Gebiet, in dem in den kommenden drei Jahren lediglich ein NGA-Netz verfügbar sein oder ausgebaut werden wird und kein anderer Betreiber den Ausbau eines weiteren NGA-Netzes in diesem Zeitraum plant.

Ein **Netz** stellt die Verknüpfung von mindestens 3 untereinander mit Leitungen verbundenen Punkten dar. Ebenso wird die Verknüpfung zweier bestehender Leitungen als Netz betrachtet.

Ein **NGA-Netz** (Next-Generation-Access-Netz) ist ein Netz, in dem der private Bereich mit mindestens 30 MBit/s asymmetrisch (beim Herunterladen) und der gewerbliche Bereich mit mindestens 30 MBit/s symmetrisch (beim Herunter- und Hochladen) versorgt werden.

Ein **Backbone-Netz** (Rückgratnetz) ist ein Höchstgeschwindigkeitsnetz in einem Landkreis, welches die Glasfasernetze der Gemeinden miteinander verbindet und den Einstiegsring in das Internet darstellt. Der Übergang vom Backbone- in das Gemeinde-Netz erfolgt in einem Übergabepunkt (Point of Presence – POP).

Ein **Gemeinde-Netz** (Ortsnetz) dient der Erschließung der privaten Haushalte, Schulen und des Gewerbes der Gemeinde. Das Land fördert in der Regel bei privaten Haushalten den FTTC-, bei Schulen und Gewerbe den FTTB-Ausbau. In den Gemeinden entstehen deshalb in der Regel Kombinationen aus Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen.

Ein **Hochgeschwindigkeits-** oder **FTTC-Netz** (Fibre To The Curb – Glasfaser bis zum Randstein) ist ein NGA-Netz, bei dem die Glasfaserleitung bis zum Kabelverzweiger reicht.

Ein **Höchstgeschwindigkeits-** oder **FTTB-Netz** (Fibre To The Building – Glasfaser bis zum Gebäude) ist ein NGA-Netz, bei dem die Glasfaserleitung am Gebäude endet.

Eine **passive Infrastruktur** umfasst alle Komponenten eines Netzwerks, die ohne eigene Stromversorgung auskommen, z.B. Kabelkanäle, Leerrohre, Funkmasten und eventuell notwendige Gebäude (z. B. zum Installieren von Sendern), Transportmedien für die Datenübertragung (z. B. Glasfaser in unbeschaltetem Zustand (dark fiber) oder TV-Kabel). Dazu gehören auch notwendige Kopplungsgeräte, optische Verteilergestelle (Kabelverteiler, Netzverteiler), Spleißkassetten, Patch Panels und Abschlusselemente, also Elemente, die den Anschluss der Gemeinde an den Backbone bzw. das nächstgelegene Glasfasernetz ermöglichen.

Eine **Mitverlegung** liegt vor, wenn eine andere Baumaßnahme genutzt wird, um gleichzeitig im Zusammenhang mit dieser Maßnahme Leerrohre oder Leitungen unter- oder oberirdisch zu verlegen. Dabei kann die Gemeinde oder der Landkreis im Rahmen der Baumaßnahme eines anderen Unternehmens oder einer anderen kommunalen Baumaßnahme mitverlegen (siehe hierzu den Leitfaden für die Mitverlegung von Kabelschutzrohren) oder ein anderes Unternehmen kann umgekehrt im offenen Graben der Gemeinde oder

des Landkreises mitverlegen (siehe hierzu die Leitfäden für den Aufbau oder die Aufrüstung eines Netzes).

Eine **Mitnutzung** ist gegeben, wenn eines der verlegten, nicht genutzten Leerrohre einem Dritten zur Nutzung bereitgestellt wird. In der Regel nutzt hierbei ein Dritter ein Leerrohr der Gemeinde.

Bei einer **Point-to-Point-Architektur** (Punkt-zu-Punkt-Architektur) werden die Daten jedes Endkunden vom Hauptverteiler/Point of Presence bis zum Gebäude des Endkunden über eine eigene Glasfaserleitung übertragen. Weil für jeden Endkunden eine eigene Glasfaser verlegt ist, lässt sich Leitung und Dienst für jeden Endkunden entbündeln.

Bei einer **Point-to-Multipoint-Architektur** (Punkt-zu-Mehrpunkt-Architektur) werden die Daten mehrerer Endkunden vom Hauptverteiler/Point of Presence zu den Endkunden hin über eine gemeinsame Glasfaserleitung übertragen und erst in einem Splitter auf die verschiedenen Endkunden aufgeteilt. In einem Point-to-Multipoint-Netz ist das Entbündeln von Leitungen und Diensten schwieriger, weil sich hier mehrere Endkunden eine Leitung teilen.

1.7 Räumlicher Anwendungsbereich

Gefördert werden ausschließlich kommunale Vorhaben im ländlichen Raum im engeren Sinn, in den Verdichtungsbereichen im ländlichen Raum und in den Randzonen um die Verdichtungsräume nach dem Landesentwicklungsplan. In begründeten Einzelfällen können auch Maßnahmen im Verdichtungsraum gefördert werden, insbesondere in Orten mit ländlicher Prägung. Eine ländliche Prägung liegt vor, wenn eine der drei Bedingungen erfüllt ist:

1. der Gesamort weniger als 5.000 Einwohner hat oder
2. eine Einordnung nach dem Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum 2014 - 2020 des Landes Baden-Württemberg (MEPL) im entsprechenden Teilort vorliegt oder
3. eine Förderung nach dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum des Landes Baden-Württemberg (ELR) im entsprechenden Teilort bereits erfolgte.

Backbone-Netze sind, wenn die Fördervoraussetzungen gegeben sind, auch im Verdichtungsraum förderfähig.

1.8 Sachlicher Anwendungsbereich und Voraussetzungen

1.8.1 Allgemeine Voraussetzungen

Bei allen Planungs- und Ausbaumaßnahmen sind bekannte geplante Baumaßnahmen und vorhandene Infrastrukturen zu nutzen, um Synergieeffekte zu heben. Die EU-Kostensenkungsrichtlinie ist in der jeweils für Deutschland gültigen Fassung zu beachten.

Der Glasfaserausbau kann sowohl als Point-to-Point- als auch als Point-to-Multipoint-Lösung erfolgen.

Städte und Gemeinden dürfen passive Breitbandinfrastruktur aufbauen, nicht aber öffentlich-rechtlich betreiben. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist daher der Betrieb der kommunalen Breitbandinfrastruktur im Wege eines Auswahlverfahrens entsprechend dem „Leitfaden für die Überlassung des Netzbetriebs (ggf. mit einmaliger Anschubfinanzierung)“ an einen privaten Betreiber zu vergeben. Die Ausschreibung muss so erfolgen,

dass anderen Unternehmen ein Zugang bis zum Endkunden, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung („open access“), ermöglicht wird.

1.8.2 Sachlicher Anwendungsbereich und formale Voraussetzungen

Ziel der Breitbandförderung ist eine bedarfsgerechte, flächendeckende und erschwingliche Breitbandversorgung im Gebiet des Antragstellers. Die Fördermaßnahmen betreffen nur die passive Breitbandinfrastruktur.

Gefördert wird eine Mitverlegung von Kabelschutzrohren bei inner- oder überörtlichen Infrastrukturmaßnahmen. Für die Breitbandförderung einer überörtlichen Mitverlegung muss die sinnvolle Ergänzung der bestehenden Breitbandinfrastruktur nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist entbehrlich, sofern die Mitverlegungstrasse Bestandteil einer qualifizierten Fachplanung ist. Für die Breitbandförderung einer innerörtlichen Mitverlegung muss nachgewiesen werden, dass die Verlegung auf der Grundlage einer qualifizierten Fachplanung eines FTTB-Netzes erfolgt.

Grundsätzlich ist für die Förderung die Länge des offenen Grabens und nicht die Länge der verlegten Kabelschutzrohre maßgeblich.

1.9 Grundsätze des Verfahrens

Grundsätze bei allen Schritten des Verfahrens sind:

1. Größtmögliche Transparenz.
2. Einhaltung des Grundsatzes der Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung.
3. Beachtung der vergaberechtlichen Prinzipien der Europäischen Kommission.

1.10 Gliederung des Verfahrens

Das Verfahren gliedert sich in folgende Schritte:

- Nachweis des weißen NGA-Flecks
- Konzeption der Mitverlegung,
- Einzelentscheidung durch das IM,
- Antrag bei der Bewilligungsbehörde,
- Bau der Breitbandinfrastruktur,
- Dokumentation und Berichte,
- Auszahlung.

2 Verfahrensschritte

2.1 Nachweis des weißen NGA-Flecks

2.1.1 Nachweis der Unterversorgung

Eine Unterversorgung kann entweder anhand eines Auszugs aus dem Breitbandatlas des Bundes (<http://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandatlas-Karte/start.html>) oder anhand des Ergebnisses einer aktuellen Abfrage der Gewerbebetriebe bzw. Haushalte, dass in einem Gebiet keine flächendeckende Breitbandversorgung von mindestens 30 MBit/s symmetrisch bzw. asymmetrisch vorhanden ist, nachgewiesen werden.

Bei gewerblichem Bedarf in Wohn- und Mischgebieten ist die Unterversorgung für jeden auszubauenden Anschluss nachzuweisen (Vordruck „Bedarfsnachweis für Gewerbe in Wohn- und Mischgebieten“).

2.1.2 Markterkundung

Das Marktversagen ist durch eine Markterkundung nachzuweisen. Die Durchführung einer Markterkundung ist nicht mehr erforderlich, sofern eine aktuelle Markterkundung aus einer vom Land geförderten Planung oder Aufbau vorliegt.

Der Antragsteller hat die Ist-Versorgung in einer Karte zu dokumentieren, die z.B. über den Breitbandatlas des Bundes ermittelt werden kann.

Der Antragsteller muss die Telekommunikationsanbieter – insbesondere die örtlichen (im Umkreis von ca. 10 km) – schriftlich abfragen und die Abfrage sowie die Karte der Ist-Versorgung sind auf dem zentralen Onlineportal des Bundes zu veröffentlichen (www.breitbandausschreibungen.de). Es wird dem Antragsteller empfohlen, diese außerdem im örtlichen Amtsblatt und auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen. Geeignete, der Clearingstelle „Neue Medien im Ländlichen Raum“ bekannte Anbieter sind auf der Internet-Seite <http://www.clearingstelle-bw.de/technik/anbieter/> (nicht abschließend) verzeichnet.

Es ist abzufragen, ob ein örtlicher Ausbau im geplanten Versorgungsgebiet auch ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde (staatliche Förderung) in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren erfolgen wird.

Bei der Abfrage sind die Telekommunikationsanbieter aufzufordern, auch zur Richtigkeit der dargestellten Ist-Versorgung Stellung zu nehmen und ggf. eine abweichende Versorgungssituation nachzuweisen. Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbieter müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen.

Der Antragsteller weist bei der Abfrage darauf hin, dass jeder an einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmender Telekommunikationsanbieter, der über eigene passive Infrastruktur im Versorgungsgebiet verfügt, bestätigen muss, dass er grundsätzlich auch bereit ist, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen.

Zudem weist der Antragsteller darauf hin, dass mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens keine Verpflichtung zum Aufbau verbunden ist.

Die Äußerungsfrist der Abfrage muss mindestens einen Monat betragen.

Kündigt ein Telekommunikationsanbieter an, innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Markterkundungsverfahrens ein eigenfinanziertes Netz im Fördergebiet in Betrieb nehmen zu wollen, kann der Antragsteller vom Telekommunikationsanbieter verlangen, dass er innerhalb von drei Jahren einen wesentlichen Teil des Versorgungsgebietes erschließt und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung der Anschluss an das NGA-Netz (mindestens 98 % der Haushalte) ermöglicht wird. Ferner kann nach der Bekanntgabe der Ausbauabsicht verlangt werden, dass der Breitbandanbieter innerhalb von zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen wie Bankdarlehensverträge und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vorlegt. Die Investitionen müssen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die überwiegende Anzahl für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Wegrechte erteilt worden sein. Die Verpflichtungen können auch vertraglich vereinbart werden und bestimmte Meilensteine sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte vorsehen. Wird ein Meilenstein nicht erreicht, kann der Antragsteller mit der Umsetzung der geplanten staatlichen Maßnahme beginnen.

Beteiligt sich ein Telekommunikationsanbieter nicht am Markterkundungsverfahren oder gibt er falsche oder unklare Auskunft, und kündigt er zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Markterkundungsverfahrens beispielsweise den FTTC-Eigenausbau im Versorgungsgebiet an, kann der Antragsteller im Bereich dieses angekündigten FTTC-Ausbaus möglichst unter Einbezug der Kabelverzweiger einen FTTB-Ausbau durchführen. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration.

Falls der Telekommunikationsanbieter nicht bereit ist, seine passive Infrastruktur offenzulegen und anderen am späteren Auswahlverfahren zur Überlassung teilnehmenden Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen, wird er aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen.

2.1.3 Veröffentlichung des Ergebnisses der Markterkundung

Das Ergebnis der Markterkundung ist auf dem zentralen Onlineportal des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) zu veröffentlichen. Es wird dem Antragsteller empfohlen, diese außerdem im örtlichen Amtsblatt und auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss spätestens vor dem Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde erfolgt sein.

2.2 Konzeption der Mitverlegung

Für eine Mitverlegung ist eine Konzeption vorzulegen. Die Konzeption der Maßnahme umfasst die Darstellung des IST- und SOLL-Zustandes (schriftlich und kartografisch).

Gefördert werden Verlegetechniken und -systeme (gem. Anlage „Kabelschutzrohre“), wenn sie den EU-rechtlichen Anforderungen, insbesondere der Anbieterneutralität genügen. Sowohl bei leitungsgebundenen als auch leitungsungebundenen Netzen ist nur die passive Infrastruktur förderfähig.

Bei einer Mitverlegung muss der Träger der anderen Baumaßnahme einen angemessenen Kostenanteil selbst tragen. Zur Abschätzung der Kostenbeteiligung bei der Mitverlegung sind Gesamtkosten der Baumaßnahme und der Eigenanteil daran im Antrag darzulegen.

Die Darstellung (Schriftteil mit Übersichtsplan) der sinnvollen Ergänzung der Mitverlegung ist der Landesanstalt für Kommunikation (LfK) zur Bestätigung vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu informieren.

2.3 Einzelentscheidung durch das IM

Soll aufgrund der besonders schwierigen Topografie bzw. Siedlungsstruktur ein erhöhter Fördersatz gemäß Nr. 8.14 der VwV Breitbandförderung gewährt werden, sind für eine Einzelentscheidung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vorzulegen:

- Nachweis der besonders schwierigen Topografie und/oder Siedlungsstruktur,
- Interkommunale Zusammenarbeit,
- Ausnutzung aller örtlich möglichen Synergien.

2.4 Antrag bei der Bewilligungsbehörde

Der Förderantrag einschließlich aller erforderlichen Anlagen ist zum Verbleib bei der Bewilligungsstelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Der Bewilligungsbehörde sind folgende Nachweise schriftlich vorzulegen:

- der förmliche Förderantrag inklusive Anlagen,
- der Nachweis des weißen NGA-Flecks (sofern dieser der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegt) mit
 - dem Nachweis der Unterversorgung,
 - ggf. dem Bedarfsnachweis für Gewerbe in Wohn- und Mischgebieten,
 - der Karte der Ist-Versorgung,
 - der Markterkundung (Abfrage und Antworten der Telekommunikationsanbieter),
 - den Nachweisen der Veröffentlichungen,
- die Unterlagen der Konzeption mit
 - der Ausgangslage (Ist-Zustand, schriftlich und kartografisch),
 - dem Soll-Zustand (schriftlich und kartografisch),
 - der Maßnahmenart (Strom, Gas, Wasser, Straße etc.), bei der mitverlegt wird,
 - der Kostenschätzung,
 - dem FTTB-Plan (sofern dieser der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegt) bei innerörtlichen Mitverlegungen oder
 - dem Backbone-Plan (sofern dieser der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegt) oder der Darstellung der sinnvollen Ergänzung bei überörtlichen Mitverlegungen,
- ggf. die Stellungnahme der Kommunalaufsicht.

Die Kostenschätzung muss alle förderfähigen und nicht förderfähigen Kostenanteile der Maßnahme umfassen und differenziert dargestellt sein. Zur Abschätzung der Kostenbeteiligung bei Mitnutzung oder Mitverlegung sind Kosten und Einnahmen der Baumaßnahme im Antrag darzulegen.

Bei einer innerörtlichen Mitverlegung muss die Mitverlegungstrasse Bestandteil einer qualifizierten Fachplanung sein.

Bei einer überörtlichen Mitverlegung ist, falls es noch keine qualifizierte Fachplanung gibt, zusätzlich die Darstellung, dass die bestehende örtliche und/oder überörtliche Breitbandin-

frastruktur sinnvoll durch die Kabelschutzrohrkapazitäten ergänzt werden kann, der Landesanstalt für Kommunikation zur Bestätigung vorzulegen. Die Darstellung und die Bestätigung der Landesanstalt für Kommunikation sind mit dem Förderantrag einzureichen. Auf die Vorlage der Bestätigung kann verzichtet, sofern die Mitverlegungstrasse Bestandteil einer qualifizierten Fachplanung ist.

Für Maßnahmen der innerörtlichen Mitverlegung im grauen NGA-Fleck ist eine eingehendere Analyse und eine sorgfältige Vereinbarkeitsprüfung erforderlich und bedarf in jedem Einzelfall einer fachlichen Stellungnahme der Landesanstalt für Kommunikation, der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration und der Prüfung und Genehmigung durch die EU-Kommission. Darüber hinaus muss nachgewiesen werden, dass keine erschwinglichen oder angemessene Dienste zur Deckung des Bedarfs von Bürgern und Unternehmen angeboten werden und dieselben Ziele nicht mit mildern Mitteln (einschließlich Vorabregulierung) erreicht werden können.

Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht (gemeindefinanzielle Beurteilung durch die Rechtsaufsichtsbehörde) ist vorzulegen, soweit das Vorhaben ein Gesamtkostenvolumen von 200.000 Euro übersteigt (vgl. Vordruck „Stellungnahme Rechtsaufsichtsbehörde“).

2.5 Bau der Breitbandinfrastruktur

2.5.1 Durchführung der Mitverlegung

Der Auftrag zur Durchführung der Mitverlegungsmaßnahme darf erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid von der Bewilligungsbehörde erteilt wurde.

2.5.2 Mitteilung des Baubeginns

Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde und der L-Bank anzuzeigen.

2.6 Dokumentation und Berichte

2.6.1 Einmessung der Infrastruktur

Die Einmessungen der Kabelschutzrohre mit oder ohne Glasfaser- oder Kupfereinsatz sind zeitnah beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL/Referat 55) vorzulegen. Hierbei ist das „Merkblatt Technische Vorgaben LGL“ des LGL zu beachten. Die Meldungen werden vom LGL zusammengefasst und jährlich bis zum 27.02. eines Jahres an das Breitbandbüro des Bundes und die Bundesnetzagentur abgegeben. Dem Antragsteller wird empfohlen, die Einmessung der Kabelschutzrohre mit oder ohne Glasfaser- oder Kupfereinsatz am offenen Graben oder im Bau vorzunehmen und hierzu frühzeitig den Einmessungsvorgang durch Auftragserteilung an ein Planungsbüro oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzubereiten. Für die Auszahlung wird eine Bestätigung der Einmessung des LGL benötigt.

2.6.2 Monitoring- und Berichtspflicht

Die Förderfälle sind jährlich bis zum 15.02. vom Zuwendungsempfänger für das zurückliegende Kalenderjahr auf dem Online-Monitoring-System in dem zentralen Portal www.breitbandausschreibungen.de zu melden.

2.6.3 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung hinzuweisen.

2.7 Auszahlung

Für die Auszahlung sind der L-Bank vorzulegen:

- die Bestätigung des LGL über die Trassenlänge und
- der Schlussverwendungsnachweis mit Auszahlungsantrag.